

Satzung des Vereins

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR MEDIZINISCHE PHYSIK (OGMP)

Die nachstehende Satzung ist am 9.11.1990 anlässlich der Jahrestagung der ÖGMP in Wien von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und am 23. April 2010 anlässlich der Jahrestagung der OGMP in Salzburg von der Mitgliederversammlung geändert worden.

Hinweis: Alle Bestimmungen dieser Satzung beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts

- § 1 Name der Gesellschaft
- § 2 Sitz der Gesellschaft
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Ziele der Gesellschaft
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Organe der Gesellschaft
 - I. Vorstand
 - II. Beirat
 - III. Rechnungsprüfer
 - IV. Mitgliederversammlung
- § 7 Arbeitskreise
 - I. Frei gewählte Arbeitskreise
 - II. Tagungspräsident der wissenschaftlichen Jahrestagung
 - III. Fachanerkennungskommission
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Beziehungen zu anderen Gesellschaften
- § 10 Änderung der Satzung
- § 11 Schlichtungseinrichtung
- § 12 Gerichtsstand
- § 13 Auflösung der Gesellschaft
- § 14 Übergangsregelungen

§ 1 Name der Gesellschaft

Der Name der Gesellschaft lautet ‚Österreichische Gesellschaft für Medizinische Physik, mit der Abkürzung ‚OGMP‘. Die englische Bezeichnung lautet ‚Austrian Society for Medical Physics‘.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ziele der Gesellschaft

1. Die Österreichische Gesellschaft für Medizinische Physik verfolgt als gemeinnütziger Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihr wesentliches Ziel ist es, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Medizinischen Physik, die sichere Anwendung physikalischer Methoden in der Medizin sowie den gezielten Einsatz medizinischer Technik zu fördern.
2. Dies soll erreicht werden durch
 - a. Zusammenschluss der in diesen Bereichen tätigen Personen (z.B. Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Radiologie, Strahlenschutz, Magnetresonanz- oder Laseranwendungen in der Medizin, Medizininformatik, Audiologie, ...);
 - b. Vertretung dieses Personenkreises nach außen;
 - c. Wissenschaftliche Fortentwicklung aller medizinphysikalischen Fachbereiche sowie Publikation bzw. Dokumentation der erzielten Ergebnisse;
 - d. Bildung von Arbeitskreisen;
 - e. Lehrtätigkeit zur Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse oder von Erfahrungen;
 - f. Ausbildung zu bzw. Fortbildung von Medizinphysikern;
 - g. Aus- und Fortbildung zur Verbreitung und zum Erhalt eines hohen medizinphysikalischen Wissensstandes von Medizinphysikern und an Medizinischer Physik interessierten Personen
 - h. Mitgliedschaft in einschlägigen internationalen Organisationen;
 - i. Erstellung einer Ausbildungsordnung für Medizinphysiker.
3. Die Gesellschaft hält regelmäßig (mindestens einmal jährlich) eine Mitgliederversammlung ab, möglichst im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung. Derartige Tagungen können auch zusammen mit anderen Gesellschaften durchgeführt werden.
4. Die Gesellschaft darf niemanden durch ungerechtfertigt hohe Vergütung begünstigen. Überschüsse aus der Tätigkeit der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist nicht zulässig.
5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind
 - a. Veranstaltung von Kongressen, Workshops oder ähnliche Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes
 - b. Herausgabe von Mitteilungen, Druckschriften und Publikationen
 - c. Vertretung der Interessen der Mitglieder zur Erreichung des Vereinszweckes
 - d. Erstellung von Referaten und Gutachten
6. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
 - a. Mitgliedsbeiträge

- b. Erträge aus Veranstaltungen gemäß §4 (5) der Satzung
- c. Beiträge der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen welcher Art auch immer
- d. Freiwillige Spenden sowie Sammlungen aller Art
- e. Erträge aus der Vergabe von Lizenzen (Vermietung von Räumlichkeiten und Ausstellungsflächen u. ä.)

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft umfasst

- 1. ordentliche Mitglieder
- 2. fördernde Mitglieder
- 3. korrespondierende Mitglieder
- 4. Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit abgeschlossener Hochschulbildung oder technischer Fachausbildung werden, die an der Fortentwicklung des Gebietes "Medizinische Physik", einschließlich der medizinischen Technik, interessiert ist und die Gesellschaft in der Verfolgung ihrer Ziele unterstützen will.
 - a. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht für alle von der Gesellschaft eingerichteten Ämter. Sie sind verpflichtet fällige Mitgliedsbeiträge innerhalb des ersten Jahresquartals zu bezahlen.
 - b. Wer ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft werden will, richtet an den Präsidenten der Gesellschaft oder an deren Sekretär einen Aufnahmeantrag, dem er eine Mitteilung über seine Beziehungen zum Gebiet "Medizinische Physik" beifügt und in dem er mindestens ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft benennt, das die Aufnahme befürwortet. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung über den Eingang seines Antrages.
 - c. Die Aufnahmeanträge werden den Mitgliedern unter Nennung des Befürworters bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe kein Einspruch, so gilt der Antragsteller als aufgenommen. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über seinen Antrag wird dem Antragsteller mitgeteilt.
 - d. Zentrales Kommunikations- und Informationsmedium für die Mitglieder ist die Homepage der OGMP. Soweit möglich soll Korrespondenz via E-Mail abgewickelt werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Gesellschaft in der Verfolgung ihrer Ziele unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht. Über die Aufnahme eines derartigen

Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Über die Beendigung einer derartigen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand oder das fördernde Mitglied selbst.

3. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, deren Mitgliedschaft geeignet erscheint, die nationalen und internationalen Verbindungen der Gesellschaft zu fördern. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied der Gesellschaft. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Billigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Zeitdauer dieser Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten angetragen werden, die sich um die Erreichung der Ziele der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und muss von dieser mit Dreiviertelmehrheit gebilligt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie haben außerdem das Recht, an den Beratungen des Beirats teilzunehmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Auf Antrag des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft vom Vorstand für befristete Zeit als ruhend erklärt werden. In diesem Zeitraum ruhen alle Rechte und Pflichten zwischen Mitglied und Gesellschaft.
6. Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod –
 - a. durch Austritt: er ist dem Präsidenten oder dem Sekretär der Gesellschaft mitzuteilen und wird zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres wirksam.
 - b. durch Streichung: sie erfolgt, wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen nach schriftlich erfolgter Aufforderung nicht ausgeglichen hat, mit Wirkung vom 1. Jänner des nächstfolgenden Jahres. Dem Betroffenen wird die Streichung mitgeteilt. Die ausstehenden Mitgliedsbeiträge gegenüber der Gesellschaft sind nachzuzahlen.
 - c. durch Ausschluss: er kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe vom Vorstand vorgeschlagen werden und muss von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft gebilligt werden. Eine schriftliche Abstimmung ist möglich.

Durch sein Ausscheiden verliert ein Mitglied alle Ansprüche an die Gesellschaft.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Rechnungsprüfer
4. die Mitgliederversammlung

I. Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Gesellschaft gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Präsidenten der Gesellschaft („president“)
 - b. dem Vizepräsidenten („president-elect“)
 - c. dem Sekretär („secretary“)
 - d. dem Finanzverwalter („treasurer“)
 - e. dem ehemaligen Präsidenten („past president“)

Die unter a. bis e. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident müssen als Medizinphysiker an einer medizinischen Einrichtung tätig sein. Wichtige Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, gemeinsam zu unterfertigen; sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, ist auch der Finanzverwalter allein zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand handelt, soweit in der Satzung keine Festlegung getroffen ist, gemäß einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten mindestens noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
3. Bei Verhinderung des Präsidenten in der Ausübung seiner Funktionen übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen.
4. Der Sekretär führt über alle Beratungen und Handlungen des Vorstandes sowie über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung Protokoll. Er besorgt den Schriftverkehr der Gesellschaft, führt die Anschriftenliste der Mitglieder und sorgt für ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.
5. Der Finanzverwalter verwaltet die Geldmittel und das Vermögen der Gesellschaft und gibt den Mitgliedern jährlich einen detaillierten Kassenbericht sowie einen Überblick über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des nächsten festzusetzenden Jahresbeitrages für die ordentlichen Mitglieder vor.
6. Der bisherige Präsident soll dem Vorstand zur Wahrung der Kontinuität für eine weitere Funktionsperiode als ehemaliger Präsident („past president“) zur Verfügung stehen.

7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere Wahlgänge nach dem Modus des zweiten Wahlganges.
8. Eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten nach einer Funktionsperiode ist zulässig. Dann muss eine Pause von mindestens einer Wahlperiode eintreten, ehe eine neuerliche Kandidatur möglich ist.
9. Nach Ablauf der Funktionsperiode(n) des Präsidenten soll der Vizepräsident dessen Position und Funktionen als Präsident übernehmen.
10. Eine einmalige Wiederwahl des Sekretärs nach einer Funktionsperiode ist zulässig. Danach muss eine Pause von mindestens einer Wahlperiode eintreten, ehe eine neuerliche Kandidatur möglich ist.
11. Eine Wiederwahl des Finanzverwalters ist zulässig.
12. Die Funktionsperioden der Vorstandsmitglieder betragen je zwei Jahre. Die Funktionsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr.
13. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird die Wahl seines Nachfolgers auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorverlegt. Dessen Funktion beginnt mit dem dieser Wahl folgenden Tag. Die Zeitspanne bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres wird auf seine Funktionsperiode jedoch nicht angerechnet.
14. Falls aus besonderen Gründen trotz Ablaufs der Wahlperiode eines Vorstandsmitgliedes ein Nachfolger nicht gewählt werden konnte oder der gewählte Nachfolger die Funktion nicht übernehmen kann, verlängert sich automatisch die Dauer der Funktionsausübung des bisherigen Vorstandsmitgliedes, bis ein Nachfolger die Funktion übernimmt.

II. Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes dient der Beirat.
2. Dem Beirat gehören aufgrund ihrer Funktion die folgenden Personen an:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. der Vorsitzende der Fachanerkennungskommission
 - c. die Leiter der Arbeitskreise
 - d. die Präsidenten der letzten und der nächsten wissenschaftlichen Jahrestagung
 - e. der Delegierte der OGMP im Redaktionskomitee der Zeitschrift für Medizinische Physik
 - f. der Delegierte der OGMP im Kuratorium der Winterschule
 - g. die Delegierten der OGMP in anderen (assoziierten) Gesellschaften

h. die Ehrenmitglieder

3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Beirates vorschlagen, z.B. Vertreter assoziierter Gesellschaften oder Vertreter von Berufsgruppen, deren Arbeitsgebiete außerhalb des engeren Interessenbereiches der Mitglieder liegen. Die Wahl von weiteren Mitgliedern des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Funktionsperiode von Mitgliedern des Beirates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
6. Der Modus der Konsultationen zwischen Vorstand und Beirat wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Wenn ein Mitglied des Beirates dies wünscht, muss es Gelegenheit erhalten, ein von ihm angegebenes Thema persönlich an den Vorstand heranzutragen, das dieser in angemessener Zeit behandeln muss.

III. Rechnungsprüfer

1. Die gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsgebarung und Rechnungslegung des Vereins nach Maßgabe des Vereinsgesetzes. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel bestätigt oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzeigt.
2. Dieser Prüfungsbericht ist dem Vorstand zur Mängelbeseitigung zu übermitteln. Sollten die Rechnungsprüfer feststellen, daß der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Jeder Rechnungsprüfer hat auch das Recht, eine Mitgliederversammlung zu diesem Punkt einzuberufen.

IV. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der Gesellschaft treffen einander mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung, zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Hiezu werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen. Die Tagesordnung hat immer den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung hat in allen Angelegenheiten der Gesellschaft die oberste Entscheidungsbefugnis. Sie fasst ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung allein zuständig für
 - a. Festlegung der Arbeitsrichtlinien der Gesellschaft
 - b. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Präsidenten
 - c. Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern

- f. Wahl der Delegierten bei anderen (assoziierten) Organisationen und Gesellschaften
 - g. Wahl der Beiratsmitglieder
 - h. Wahl der Fachanerkennungskommission
 - i. Wahl des Tagungspräsidenten
 - j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - k. Änderung der Satzung
 - l. Erwerb und Veräußerung von Vermögen
 - m. grundsätzliche Entscheidungen in Angelegenheiten der Standespolitik
 - n. Aufnahme von Mitgliedern ausgenommen fördernde Mitglieder
 - o. Auflösung der Gesellschaft
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht erfolgt ist.
 4. In der Mitgliederversammlung führt der Präsident der Gesellschaft den Vorsitz.
 5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Finanzverwalters entgegen.
 6. Nach Anhören des Berichtes der Rechnungsprüfer und Stellungnahme des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.
 7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder der Gesellschaft als Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr.
 8. Das vom Sekretär zu verfassende Protokoll der Mitgliederversammlung muss außer von ihm auch noch vom Präsidenten der Gesellschaft unterzeichnet und bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsident der Gesellschaft aus wichtigem, zu begründendem Anlass einberufen werden. Er ist verpflichtet, dies zu tun, wenn dies von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder mit schriftlicher Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnung verlangt wird.

§ 7 Arbeitskreise

I. Frei gewählte Arbeitskreise

1. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben oder Fragestellungen kann die Gesellschaft Arbeitskreise (abgekürzt AK) bilden. Deren Tätigkeit soll zeitlich begrenzt sein. Jeder Arbeitskreis soll mit einer prägnanten, kurzen Bezeichnung das Arbeitsthema beschreiben. Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Leiter und einen Vertreter des Leiters. Der Leiter muß Mitglied der Gesellschaft sein und ist für den Vorstand die Ansprechperson. Erst mit der Bestätigung des Leiters durch den Vorstand ist der Arbeitskreis eingerichtet.

2. Soweit es die finanzielle Lage der Gesellschaft gestattet, können für Arbeitskreise Zuschüsse, z.B. Reisekostenzuschüsse gewährt werden. Eine Vereinbarung über deren Höhe muss vorab vom Leiter des Arbeitskreises mit dem Vorstand getroffen werden.
3. Einladungen zu Arbeitskreissitzungen sind auch an den Vorstand zu richten. Über jede Sitzung eines Arbeitskreises ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen und dem Präsidenten der Gesellschaft zu übermitteln.
4. Mitglieder von Arbeitskreisen oder deren Leiter sind nicht ermächtigt im Namen der Gesellschaft nach außen aufzutreten, es sei denn, sie sind dazu vom Vorstand ausdrücklich ermächtigt worden.

II. Tagungspräsident der wissenschaftlichen Jahrestagung

1. Der Präsident der wissenschaftlichen Jahrestagung sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Vorbereitung der Tagung, für die er gewählt wurde und leitet ihre Durchführung. Zu seinen Aufgaben zählt u.a. die Herausgabe des Tagungsberichtes.
2. Seine Funktionszeit beginnt mit seiner Wahl zum Tagungspräsidenten und endet mit der Übergabe des Rechnungsabschlusses an den Vorstand der OGMP.

III. Fachanerkennungskommission

1. Die OGMP erteilt die ‚Fachanerkennung für Medizinische Physik der Österreichischen Gesellschaft für Medizinische Physik‘. Die Prüfung der sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung erfolgt durch eine Kommission aus drei Mitgliedern der OGMP, der Fachanerkennungskommission.
2. Die Mitglieder der Fachanerkennungskommission werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen ist eine weitere Wiederwahl zulässig. Die Fachanerkennungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Geschäfte führt und die Anträge entgegennimmt.
3. Die Fachanerkennungskommission handelt gemäß einer Geschäftsordnung, die sie sich im Einvernehmen mit dem Vorstand selbst gibt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mindestens ein Jahr im Voraus festgesetzt.
2. Der Beitrag muss im 1. Quartal des Kalenderjahres eingezahlt werden. Die Quittung dient als Nachweis der Mitgliedschaft.
3. In begründeten Fällen kann vom Vorstand für jeweils ein Jahr eine Herabsetzung oder eine Stundung des Beitrages gewährt werden.
4. Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen gegen Forderung an die Gesellschaft ist nicht zulässig.

§ 9 Beziehungen zu anderen Gesellschaften

Die Gesellschaft kann zu anderen nationalen oder internationalen Gesellschaften in vertragliche Beziehungen treten und sich mit ihnen assoziieren.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung muss von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur dann behandelt werden, wenn dieser als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und der Antrag den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben worden ist.

§ 11 Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Subsidiär gilt das Vereinsgesetz in der geltenden Fassung.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für die Österreichische Gesellschaft für Medizinische Physik ist Wien.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft muss die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens einen Beschluss fassen. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass sie gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Ziele der Gesellschaft dient.

§ 14 Übergangsregelungen

1. Die Funktionszeiten bisheriger Amtsträger (z.B. Vorstand, Fachanerkennungskommission) werden aus der bisherigen Satzung übernommen. Die Funktionszeiten der derzeitigen Vorstandmitglieder betragen daher ab 1. Jänner 2011 maximal eine Amtsperiode in ihrer bisherigen Funktion (ausgenommen Finanzverwalter).
2. Das Amt des ehemaligen Präsidenten („past president“) bleibt bis zur Amtsperiode beginnend mit dem 1. Jänner 2013 unbesetzt.